

**STUDIENPLAN**  
**FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG**  
**TOURISMUS- & EVENTMANAGEMENT**  
**AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

(in der Fassung der Beschlüsse der Lehrgangskommission vom 08.03.2012 und 05.05.2014, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 21.03.2012 und 21.05.2014)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 21.03.2012 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 08.03.2012 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ genehmigt.

**§ 1 Ziele des Universitätslehrganges**

(1) Der Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen in den Bereichen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, sowie im Eventmarkt und in Eventagenturen, die eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung anstreben. Der Universitätslehrgang vermittelt speziell auf den oben genannten Personenkreis abgestimmte, praxisorientierte und international ausgerichtete Kenntnisse. Die Absolventinnen und Absolventen werden auf eine qualifizierte Tätigkeit im mittleren und höheren Management sowie für die selbständige Unternehmensführung vorbereitet.

(2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter werden nach ihrer beruflichen Stellung und fachlichen Anerkennung ausgewählt. Sie sind zumeist in Führungspositionen der Praxis tätig oder als Lehrende an ausgewählten Hochschulen. Die Evaluierung der Unterrichtseinheiten sichert die didaktische und methodische Qualifikation der Ausbildung.

**§ 2 Studienaufbau**

(1) Der Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement dauert drei Semester. Im Einzelfall behält sich die Lehrgangsleitung die Absage eines Jahrganges, zum Beispiel aufgrund mangelnder Nachfrage, vor.

(2) Der Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf eine zum Abschluss des dritten Semesters zu erstellende, wissenschaftliche Projektarbeit.

(3) Der Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement wird zur Gänze in deutscher Sprache angeboten.

### § 3 Lehrgangsinleiterin oder Lehrgangsinleiter

(1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsinleiterin oder einen Lehrgangsinleiter für den Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter hat dem Dean der WU Executive Academy, dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

### § 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung sowie eine den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges entsprechende Berufserfahrung.

(2) Die Auswahl jener Bewerberinnen und Bewerber, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsinleiterin oder den Lehrgangsinleiter. Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so beurteilt die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter die Studieneignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der schulischen Ausbildung, Praxiserfahrungen, Branchenkenntnisse und bisherigen Weiterbildungen im Sinne einer ganzheitlichen Bewertung. Bei Bedarf kann die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter zur Feststellung der Studieneignung ein Auswahlgespräch führen.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und ihre Studieneignung vorliegt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben zusätzlich adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges Tourismus- & Eventmanagement sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftliches und branchenspezifisches Basiswissen (13 ECTS):</i>		
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	3	LVP
Grundlagen der Buchhaltung	3	LVP
Grundlagen der Kostenrechnung und Investition	4	LVP
Grundlagen Tourismuswirtschaft und Eventmarkt	3	LVP
<i>In Tourismus- und Hospitality Management (19 ECTS):</i>		
Marketing-Strategien im Tourismus	3	LVP
Integrierte Kommunikation und Verkauf im Tourismus	4	LVP

Finanzierung und Kennzahlen im Tourismus	3	LVP
Human Resource Management und Dienstleistungsqualität im Tourismus	2	LVP
Vertiefung Tourismusbetriebe	4	LVP
Geschäftsfelder des Tourismus	3	LVP
<i>In Eventmanagement &amp; Eventmarketing (8 ECTS):</i>		
Projektmanagement und Prozessmanagement	4	LVP
Eventmanagement & Eventmarketing inklusive Inszenierung	3	LVP
Expertenforum Veranstaltungsdesign und Veranstaltungstechnik	1	PI
<i>In Rechtliche Grundlagen und Werberecht (5 ECTS):</i>		
Tourismusrecht und rechtliche Grundlagen im Tourismus	2	LVP
Rechtliche Grundlagen im Eventmanagement und im Marketing inklusive Risk Management und Veranstaltungssicherheit	3	LVP
<i>In Managementskills und fallstudienbezogenes Lernen (5 ECTS):</i>		
Teamkompetenz, Arbeits- und Selbstmanagement	1,5	PI
Präsentations- und Moderationstechniken	1,5	PI
Verkaufstraining	1	PI
Interkulturelle Aspekte und Expertenforum	1	PI

## **§ 6 Projektarbeit**

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ ist eine wissenschaftliche Projektarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen. Die wissenschaftliche Projektarbeit wird entweder von einer Lehrveranstaltungsleiterin oder einem Lehrveranstaltungsleiter oder von einer qualifizierten Vertreterin oder einem qualifizierten Vertreter aus der Wirtschaftspraxis betreut.

(2) Das Thema der Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 5 genannten Fächer zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsinstruktorin oder den Lehrgangsinstruktor.

(3) Die wissenschaftliche Projektarbeit kann entweder von einer oder einem Studierenden alleine oder von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst werden, sofern dies dem Thema dienlich ist und die dabei jeweils erbrachten Leistungen der beteiligten Studierenden getrennt voneinander beurteilt werden können.

(4) Nach Fertigstellung der wissenschaftlichen Projektarbeit ist diese zu präsentieren und zu verteidigen. Ist die wissenschaftliche Projektarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst worden, haben alle an der Abfassung beteiligten Studierenden an ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung mitzuwirken. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Projektarbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer.

## **§ 7 Prüfungsarten**

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

## **§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges**

(1) Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Projektarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Tourismus- & Eventmanagement auszustellen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Tourismus- & Eventmanagement wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Tourismus- & Eventmanagerin (WU)“ bzw. „Akademischer Tourismus- & Eventmanager (WU)“, abgekürzt „Akad. T&E<sup>WU</sup>“, verliehen.

## **§ 9 Festsetzung des Lehrgangsbeitrages**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement ist gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2012 in Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom xx.xx.2014, genehmigt vom Senat am xx.xx.2014, treten mit 01.10.2014 in Kraft.

## **§ 11 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismuswirtschaft“ an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß den Beschlüssen der Lehrgangskommission vom 10.10.2008 und 10.06.2011, genehmigt vom Senat am 22.10.2008 und 22.06.2011 außer Kraft.

(2) Studierende, die den Universitätslehrgang „Tourismuswirtschaft“ zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach dem am 30.09.2012 geltenden Curriculum bis zum 30.09.2013 abzuschließen.